

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1932

Nr. 22

**Inhalt:** Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932 ..... S. 175  
 Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932 ..... S. 175

### Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

#### § 1

Sämtliche militärähnlichen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (S.A.), die Schutzstaffeln (S.S.), mit allen dazugehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der S.A.-Beobachter, S.A.-Reserven, Motorstürme, Marinestürme, Reiterstürme, des Fliegerkorps, Kraftfahrkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der S.A.-Kasernen und der Zeugmeistereien werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

#### § 2

(1) Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisation oder eines ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die dem militärähnlichen Zwecke der Organisation gedient haben oder zu dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich sichergestellt werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muß dies geschehen.

(2) Gegen die polizeiliche Anordnung ist die Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.

(3) Schadenersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung sichergestellter Gegenstände sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht ist.

#### § 3

(1) Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Ersatzorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(4) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt, mit Ausnahme des § 3, mit ihrer Verkündung in Kraft; § 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Reichspräsident  
von Hindenburg

Der Reichskanzler  
Dr. Brüning

Der Reichsminister des Innern  
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt  
Groener  
Reichswehrminister

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Joël

### Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität. Vom 13. April 1932.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird hiermit verordnet:

#### § 1

Soweit bei der Durchführung der Auflösung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen